Art. 49 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die Art. 43 bis 45 und 47 gelten für Richter entsprechend.

(2) [1]Die Art. 42 bis 48 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. [2]Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grund nach regeln.